J. Ratés in Madrid.

Sánchez de Toca, J., Reconstitución de España en vida de economia política actual. 8º. 6 pes.

Hijos de Reus in Madrid.

Estasén, P., Repertorio de la jurisprudencia y doctrina mercantil é industrial española. 8º. 6 pes. 50 c.

A. Romo in Madrid.

Garcíalavin, C., la guerra en Africa. 8º. 15 pes.

Angel de San Martin in Madrid.

Escandón, M., la cabra y sus productos. 8º. 14 pes.

Das Großantiquariat und seine Ausdehnung.

Von Jacques Jolowicz = Berlin.

(Schluß zu Mr. 181, 182, 183, 184 b. Bl.)

So maren wir denn bei dem letten Bunkt unferer Betrachtung, bei den für das moderne Antiquariat in Betracht kommenden Gesetzen angelangt. Was junachst den Verleger angeht, so legt ihm bei der Berwertung seiner Borrate an den Großantiquar das Urheber- wie das Berlagsrecht gewisse Grenzen auf. Diejenigen, die es angeht, werden mit der Materie vertraut sein ober im Zweifelsfalle fich an ben Juriften wenden. Ich kann mich daher auf einige Ratschläge und auf die Wiedergabe besonders intereffanter Er-

fahrungen beschränken.

Der Berleger, der seinen Autoren Anteile an seinem Umfat gewährt, hat viele ober wenige Sozien, je nach ber Größe des Geschäfts. Trägt der Berleger die Roften der Berftellung felbft, übernimmt er das Risito allein, so ift es gerecht, daß fein Sozius, wenn innerhalb einer gemiffen Beit die Gelbsttoften der Berftellung, ungeachtet der Bertriebsund Geschäftsspesen, nicht eingenommen wurden, feinen Unspruch auf Gewinn und fein Berfligungsrecht mehr am Objekt hat. Gewöhnlich muß aber der Berleger auch dann einen Gewinn an den Autor auszahlen, in falfc aufgefaßter Form einer Arbeitsvergütung, wenn er keinen hat und ftatt beffen Berluft buchen muß. Go ift er oft gehindert, fein Eigentum wieder zu Beld zu machen, da fein Sozius das nicht gestattet und das Gesetz ihm zur Seite fteht. Bei solchen Berträgen empfehle ich den Berlegern stets etwa folgendes aufzunehmen: »Ift innerhalb 2 oder 3 oder 5 Jahren vom Buche X, von seinem Erscheinungstage ab gerechnet, nicht für einen folden Betrag verkauft, daß die gesamten für dieses aufgewandten Roften an Bapier, Sag, Drud, Beichnungen, Klischees, Buchbinderarbeiten voll gedect find, so hat der Berfaffer tein Recht mehr, honorars oder sonstige Ansprüche irgend welcher Art an den Berleger zu ftellen. Sind die Borrate geräumt, so bleiben dem Berfaffer die ihm gesetlich zuftebenden Rechte vorbehalten. Als Erscheinungstag des Buches gilt derjenige, an dem das Buch in der hinrichsichen Bibliographie als erschienen angezeigt ift.«

Jeder Autor wird das gern unterschreiben, denn jeder ift davon überzeugt, daß sein Buch nicht nur geben, sondern daß der Berleger ein reicher Mann dabei wird. Diefer aber tann dann wenigstens über sein Eigentum frei verfügen und es zu Gelde machen.

Doch auch der Autor ift gegen Berlegerwillfür Ein Fall, der mir öfters begegnete, schützen.

folgender:

Ein Schriftsteller mit Namen hat bei einem Berleger ein oder mehrere Bücher verlegt. Er wechselt den Berlag aus irgend einem Brunde. Der bisherige Berleger verramscht das Buch, obgleich es gangbar ift. Er hat fich pielleicht geargert oder will dem neuen Berleger die Suppe gefürzter Biicher üben, ebenso bei Bearbeitungen. Auch bei

Fr. Seix in Barcelona.

Pedret y Torres, Vct., y otros., Enciclopedia jurídica española. Tomo I. 8°. 18 pes. 50 c.

V. Suarez in Madrid.

Bonilla y San Martin, Ad., Historia de le filosofía española. 8º. 7 pes. 50 c.

Talleres del Deposito de la guerra in Madrid. Morales Reynoso. República de Chile. 8º. 3 pes.

A. Torrecillas in Aguilas.

Salazar, M., Física. 8º. 14 pes.

R. Velasco in Madrid.

de Cortazar Serantes, D., el Cristo de la Roca. 8º. 3 pes.

versalzen. Meiner Unsicht nach tann hier der Autor auf Grund des § 826 B.G.B. ziemlich erhebliche Schadenerfat= ansprüche stellen, die je nach seinem Rufe festzustellen wären. Denn es verftögt wider die guten Sitten, bas Buch eines gangbaren, angesehenen Schriftstellers, das noch gu dem feftgesetzten Berkaufspreise absethar ift, wenn ein folder mit thm vereinbart wurde, unter diesem anzubieten. Der Autor hat zweifellos einen Schaben, da fein Renommee hierdurch gefährdet ift.

Dem Berleger rate ich, fich im Zweifelsfalle an einen Großantiquar zu wenden, der Erfahrung genug befigt, um auch in komplizierten Bertragsfällen einen gangbaren Aus-

weg gur Bermertung der Borrate gu finden.

Das Gefet gegen den unlauteren Wettbewerb hat im Großantiquariat weitgehenden Einfluß ausgeübt. Zunächst hat es das Mundwerk gewisser Herren Reisenden, die es mit der Wahrheit ihrer Worte nicht so genau nahmen, gezügelt. Den Kollegen, die als Gehilfen in modernen Antiquariats= buchhandlungen angestellt sind, empfehle ich besondere Schweig= samteit. Selbst harmlose Geschäftsvorgänge, die man am Stammtisch ober sonft in ber Unterhaltung unüberlegt ausplaudert, können, an unrechter Stelle bekanntgegeben, großen Schaden mitbringen. Mancher derartige Fall beschäftigt die Gerichte.

Ein Fall aus der Praxis sei hier angeführt: A übernimmt für einen Plag den Alleinverkauf eines Artikels zum herabgesetten Preise und macht darin einen größeren Abschluß. Sein Gehilfe erzählt am Stammtisch von diesem Geschäft und renommiert vielleicht mit dem Unternehmungsgeift seines Chefs oder fritifiert ihn. Der Gehilfe des Konfurrenten B. erzählt es am folgenden Morgen seinem Chef. Dieser schickt am felben Tage Offerten heraus und verschafft fich dann den Artikel von dritter Seite. Durch solche harmlosen Gespräche entstehen besonders im Großantiquariat oft Differenzen, deren Urfprung in feinem Geschäftsbetrieb gesucht werden.

Beliebt mar es und ift es heute noch, für die Bücher am Erscheinungstage einen angeblichen Ladenpreis festzusegen und gleichzeitig einen billigeren Mindestverkaufs= preis. Das Warenhaus war es, das zuerst gegen dieses unlautere Manover Front machte. Es zeigte den früheren Ladenpreis nicht mehr an und ignorierte ihn so. Tropdem arbeitet noch heute eine Anzahl Firmen mit fingierten Ladenpreisen.

Manche benuten fogar die Sinrichsiche Bibliographie hierzu. Aus dem gleichen Grunde foll der moderne Untiquar immer schreiben, falls er einen vielleicht auf geringerem Papier hergestellten Neudruck eines Buches anzeigt, das früher einen höheren Berkaufspreis hatte: » Preis der früheren Ausgabe M jest M Ferner bei Büchern mit aufgehobenem Ladenpreis nicht statt M, sondern sfrühere. Denn die Bücher haben ja nicht mehr den Ladenpreis, fondern haben ihn früher gehabt.

Besondere Borficht soll man bei der Anzeige textlich